

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten
(Kindertagesstättenbenutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), mit den hierzu ergangenen Änderungen, erlässt die Stadt Wolfratshausen folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättenbenutzungsgebührensatzung):

§ 1
Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren). Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Kindertagesstättenjahr gilt.
- (2) Für die erste Anmeldung eines Kindes wird eine Anmeldegebühr erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG) des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Höhe der Besuchsgebühr

- (1) Die Anmeldegebühr beträgt einmalig 25,00 €.
- (2) Die Besuchsgebühr wird für 12 Monate eines Kindertagesstättenjahres erhoben. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres. Die Kinder werden zum Monatsersten bzw. zum Monatsfünfzehnten aufgenommen. Bei einer Aufnahme zum 15. wird die halbe Monatsgebühr fällig.
- (3) Bei einem Besuch der **Kinderkrippengruppe** von durchschnittlich
bis 20 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr mtl. 270,00 €.
über 20 Std. bis 25 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr mtl. 290,00 €.
über 25 Std. bis 30 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr mtl. 330,00 €.
über 30 Std. bis 35 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr mtl. 360,00 €.
über 35 Std. bis 40 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr mtl. 380,00 €.
über 40 Std. bis 45 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr mtl. 400,00 €.
über 45 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr mtl. 425,00 €.

- (4) Bei einem Besuch der **Kindergartengruppe** von durchschnittlich
- | | |
|---|----------------|
| über 20 Std. bis 25 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr | mtl. 135,00 €. |
| über 25 Std. bis 30 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr | mtl. 145,00 €. |
| über 30 Std. bis 35 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr | mtl. 160,00 €. |
| über 35 Std. bis 40 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr | mtl. 175,00 €. |
| über 40 Std. bis 45 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr | mtl. 190,00 €. |
| über 45 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr | mtl. 210,00 €. |
- (5) Bei Inanspruchnahme der Verpflegung wird monatlich eine Verpflegungsgebühr in Höhe von 80,00 € erhoben.

§ 4

Gebührenübernahme durch andere Träger

- (1) Die Gebühr für den Kindergarten kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB VIII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindergartenleitung ist verpflichtet die Personensorgeberechtigten bei Eintritt des Kindes in den Kindergarten auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen. Die Antragstellung muss zum 01.09. eines jeden Jahres erneuert werden, bzw. nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr noch von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 5

Ermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig einen gemeindlichen Kindergarten, wird für das zweite und jedes weitere Kind folgende Ermäßigung gewährt:

bei einer Buchungszeit von mehr als 4 bis einschl. 6 Stunden	30,00 €
bei einer Buchungszeit von mehr als 6 bis einschl. 8 Stunden	40,00 €
bei einer Buchungszeit von mehr als 8 Stunden	50,00 €

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf Konto Nr. 12 48 der Stadt Wolfratshausen bei der Sparkasse Bad Tölz-Wolfratshausen, BLZ 700

543 06 oder durch Bankeinzug. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung oder der Leitung der Kindertagesstätte ist nicht möglich.

- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.
- (4) Werden die gebuchten Zeiten nach § 4 Abs. 3 ohne eine von der Leitung akzeptierte Entschuldigung für den Einzelfall, trotz Hinweis der Leitung und schriftlicher Aufforderung des Trägers, wiederholt nicht eingehalten,
 - wird bei Überschreitung der Buchungszeit ab dem Folgemonat die nächst höhere Gebühr fällig und
 - bei Unterschreitung (Luftbuchung) und damit bei Gefährdung der Förderung des Kindertagesstättenplatzes geht der weitere Anspruch auf den Kindertagesstättenplatz verloren. In diesem Fall ist der Träger zur fristlosen Kündigung berechtigt.

§ 7

Gebührenentlastung

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG). Die Gebührenschuldner sind verpflichtet dem Kindergarten alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweise unverzüglich schriftlich vorzulegen.
- (2) Der monatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr in Abzug gebracht. Die Reduzierung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.
- (3) Wechselt das Kind vom Kindergarten eines anderen Trägers in einen gemeindlichen Kindergarten sind die Gebührenschuldner verpflichtet diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und in welchem Umfang sie bereits eine Gebührenentlastung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.

§ 8

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Wolfratshausen die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Die Kindertagesstättengebührensatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättenbenutzungsgebührensatzung vom 06.05.2013 außer Kraft.

Wolfratshausen, 22.07.2021

Klaus Heilinglehner
1. Bürgermeister